

## **Mitteilung für die Sitzung des**

## **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13.04.2010**

**Thema:**

**Auswirkungen der Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen**

**Mitteilung:**

Zum 28.01.2010 hat das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW die Wohnraumförderungsbestimmungen dahingehend geändert, dass die angemessenen Wohnungsgrößen um 2 m<sup>2</sup> angehoben wurden. Die Wohnraumförderungsbestimmungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgebend für die angemessenen Wohnungsgrößen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Dies hat zur Folge, dass bei der Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten diese neuen Sätze zugrunde zu legen sind. Beispielsweise sind bei einem 2-Personenhaushalt daher jetzt 62 m<sup>2</sup> statt vorher 60 m<sup>2</sup> anzuerkennen.

Diese Änderung hat auf bestehende Mietverhältnisse keine unmittelbaren Auswirkungen. Bei neu abgeschlossenen Mietverträgen ist nicht auszuschließen, dass bei Mehrpersonenhaushalten etwas höhere Mieten anzuerkennen sind. Wann und in welchem Umfang dies eintreten wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

(Hürholz)